



Newsletter

Datum: 8. September 2025
Sperrfrist: 08.09.2025, 11:00 Uhr

Nr. 5/25

Inhaltsübersicht

1	HAUPTARTIKEL	2
1.1	Scraping: Eine zeitgemäss Methode der Datenerhebung durch den Preisüberwacher	2
2	MITTEILUNGEN	5
2.1	Wassergebühren – Gemeinde Amden folgt dem Antrag des Preisüberwachers	5
2.2	Abwassergebühren – Gemeinde Amden folgt dem Antrag des Preisüberwachers	5
2.3	Abwassergebühren – Gemeinde Oberhünigen folgt dem Antrag des Preisüberwachers.....	5
2.4	Tarife für thermische Energie: Kanton Genf folgt dem Antrag des Preisüberwachers teilweise	5
2.5	Elternbeteiligung Schullager und Exkursionen: Greifensee folgt dem Antrag des Preisüberwachers teilweise.....	6
2.6	Einbürgerungsgebühren – Stadt Kreuzlingen folgt dem Preisüberwacher teilweise	7
3	VERANSTALTUNGEN / HINWEISE	8
4	Anträge des Preisüberwachters gemäss Artikel 14 und 15 PÜG sowie Art 5a AllgGebV	9



1 HAUPTARTIKEL

1.1 Scraping: Eine zeitgemäße Methode der Datenerhebung durch den Preisüberwacher

Die Digitalisierung verändert auch die Preisbildung. Immer häufiger werden Preise online festgelegt – dynamisch, segmentiert und durch Algorithmen gesteuert. Für den Preisüberwacher bedeutet das: Entwicklungen müssen schneller und flächendeckend erfasst werden. Automatisiertes Preisdaten-Scraping bietet hier einen naheliegenden Ansatz. Es schafft Markttransparenz in Echtzeit. Doch technische Möglichkeiten stoßen schnell an rechtliche Grenzen. Darum gilt es zu klären: Unter welchen Bedingungen sind solche Tools zulässig? Und welche rechtlichen Vorgaben müssen beachtet werden? Dieser Newsletter-Beitrag gibt einen ersten Überblick und zeigt, wann und wie der Preisüberwacher solche Technologien rechtssicher einsetzen kann.

Hinweis: Dieser Newsletter-Beitrag basiert auf PATRICIA S. KAISER/JENNIFER PULLEN, Scraping durch die Preisüberwachung: Eine rechtliche Einordnung, Jusletter vom 18. August 2025, abrufbar unter: [Scraping durch die Preisüberwachung](#)

Vom HTML zur Datenbank: Was ist Scraping?

Scraping – auch «Web-Harvesting» genannt – ist das (teil-)automatisierte «Abkratzen» gezielter Informationen von Webseiten.

Der Ablauf ist meist dreistufig:

1. **Fetching** – Aufrufen der Webseite
2. **Extraction** – Herausfiltern der relevanten Inhalte aus dem HTML
3. **Transformation** – Umwandeln in eine strukturierte Datenform.¹

Scraping unterscheidet sich vom sogenannten *Crawling*, bei dem automatisierte Programme Webseiten systematisch besuchen und die darin enthaltenen Links verfolgen, um die Seitenstruktur zu erfassen und Inhalte zu indexieren. Während Crawling somit primär der Erfassung und Strukturierung von Webinhalten dient, zielt *Scraping* auf die *Extraktion und Weiterverarbeitung spezifischer Informationen* ab – wie etwa Preise, Gebühren oder Produktinformationen.

Warum Scraping für die Preisüberwachung wichtig ist

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG) überträgt dem Preisüberwacher drei Kernaufgaben: **Beobachten, Intervenieren und Informieren** (Art. 4 PüG).

Der Preisüberwacher verfolgt kontinuierlich die Preisentwicklung in verschiedenen Märkten mit dem Ziel, frühzeitig auffällige Preisbewegungen oder potenzielle Marktverzerrungen zu erkennen. Stellt er in Märkten ohne wirksamen Wettbewerb missbräuchliche Preiserhöhungen oder das unbegründete Festhalten an überhöhten Preisen fest, wird er aktiv, indem er eine einvernehmliche Regelung mit den betroffenen Parteien anstrebt oder als ultima ratio eine Verfügung erlässt (Art. 9 und 10 PüG). Im Sinne der Transparenz informiert er die Öffentlichkeit über seine Arbeit.

In einer digitalisierten Preiswelt, in der Unternehmen Preise stündlich oder minütlich anpassen, stoßen klassische Erhebungsmethoden an ihre Grenzen. Scraping kann diese Lücke schliessen, denn es ermöglicht eine kontinuierliche und umfassende Erhebung von Preisdaten aus verschiedenen Online-

¹ EMIL PERSSON, Evaluating Tools and Techniques for Web Scraping, Stockholm 2019, S. 4.

Quellen. Es erleichtert die Erkennung komplexer Preismodelle und hochfrequenter Preisänderungen, wie sie insbesondere bei dynamischen, algorithmusgestützten Preisgestaltungen vorkommen.

Die Scraping-Vorteile auf einem Blick:

- **Echtzeitdaten** zu Preisänderungen
- **Breite Marktübersicht** über viele Anbieter gleichzeitig
- **Erkennung komplexer Preismodelle** und Segmentierungen

Damit ist Scraping ein wirkungsvolles Instrument, um die gesetzlichen Aufgaben des Preisüberwachers effizient und datenbasiert in einer zunehmend digitalisierten Wirtschaft zu erfüllen.

Rechtliche Einordnung

Für das Scraping durch den Preisüberwacher sind insbesondere zwei Gesetze von zentraler Bedeutung: das Datenschutzgesetz (DSG) sowie das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG).

Das schweizerische DSG regelt die Bearbeitung von Personendaten durch Private und Bundesorgane. Ob das Scraping durch den Preisüberwacher dem DSG unterliegt, hängt massgeblich davon ab, ob bei der Datenerhebung sogenannte Personendaten bearbeitet werden. Seit der Revision des DSG sind Personendaten ausdrücklich auf personenbezogene Daten natürlicher Personen beschränkt.² In der Praxis beziehen sich die von der Preisüberwachung erhobenen Daten jedoch überwiegend auf juristische Personen, da sie sich primär auf Unternehmen und deren Preisgestaltung (und somit Preisangaben) konzentriert. Vor diesem Hintergrund dürfte das DSG in der Mehrzahl der Fälle keine Anwendung finden. Zusätzlich wäre fraglich, ob Preisdaten überhaupt als personenbezogene Daten zu qualifizieren sind, das heisst, ob sie sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen und somit dem sachlichen Anwendungsbereich des DSG unterfallen. Abstrakte Preisangaben stellen für sich genommen keine personenbezogenen Daten dar, da sie keinen Bezug zu natürlichen Personen im Sinne von Art. 5 lit. a DSG aufweisen. Ein solcher Personenbezug entsteht jedoch, wenn Preisdaten mit weiteren personenbezogenen Informationen – etwa Kundendaten oder Nutzungsprofilen – verknüpft werden und dadurch eine Identifikation möglich wird. Ob Preisangaben dem DSG unterfallen, hängt folglich von den konkreten Umständen ab. Klar ist hingegen, dass wenn im Rahmen des Scrapings Personendaten erhoben werden, eine Datenbearbeitung im Sinne des DSG vorliegt. Für Bundesorgane wie den Preisüberwacher bedeutet dies dann nicht nur, dass sie den datenschutzrechtlichen Grundsätzen des DSG unterstehen, sondern auch, dass jede Datenbearbeitung auf eine gesetzliche Grundlage gestützt werden muss.³ Eine gesetzliche Grundlage für die Datenerhebung im Rahmen der Preisüberwachung findet sich in Art. 4 PüG, welcher die zuvor erläuterten Aufgaben des Preisüberwachers gesetzlich festhält. In diesem Zusammenhang setzt vor allem die Durchführung einer sachgerechten Marktbeobachtung zwangsläufig die Erhebung und Bearbeitung von Preisdaten voraus. Hierbei anzumerken ist jedoch, dass entsprechende gesetzliche Grundlage nicht von der Einhaltung weiterer Anforderungen des staatlichen Handelns, insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, entbindet. Die Datenbearbeitung muss also im erforderlichen und angemessenen Umfang erfolgen.

Wie erwähnt, ist mit der Revision des DSG der Schutzbereich des Gesetzes auf natürliche Personen beschränkt worden. Aufgrund dessen wurden ergänzend datenschutzbezogene Bestimmungen im RVOG erlassen, welche die Bearbeitung von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane regeln. Insbesondere Art. 57r RVOG schafft eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage: Bundesorgane sind

² Art. 5 lit. a DSG.

³ Art. 34 Abs. 2 DSG.

berechtigt, Daten juristischer Personen⁴ zu bearbeiten, sofern dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben *erforderlich* ist. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, inwieweit die automatisierte Erhebung von Daten juristischer Personen durch den Preisüberwacher als erforderlich im Sinne der preisüberwachlichen Aufgaben qualifiziert werden kann. Der Begriff der Erforderlichkeit ist dabei nicht isoliert zu betrachten, sondern im Lichte des Verhältnismässigkeitsprinzips nach Art. 5 Abs. 2 BV zu verstehen. Dies bedeutet, dass staatliches Handeln nicht nur geeignet und zweckdienlich, sondern auch notwendig und zumutbar sein muss. Insbesondere ist stets das mildeste gleich geeignete Mittel zu wählen, das die geringsten Eingriffe in die Rechtsstellung der betroffenen juristischen Personen bewirkt.⁵ Während klassische Marktbeobachtungen oder freiwillige Auskünfte möglicherweise als weniger invasive Mittel erachtet werden könnten, erweisen sich diese in vielen digitalen Märkten als unzureichend, insbesondere wegen fehlender Aktualität und mangelnder Datenabdeckung. In einem solchen Umfeld kann Scraping nicht nur als technisch effizient, sondern auch als rechtlich erforderlich betrachtet werden, jedenfalls solange keine gleichwertigen Alternativen zur Verfügung stehen, die denselben Erkenntnisgewinn ermöglichen.

Gleichwohl bedarf der Einsatz von Scraping-Methoden stets einer einzelfallbezogenen Prüfung. Sowohl die konkrete Ausgestaltung der technischen Mittel als auch der Umfang der Datenerhebung sind im Rahmen einer Interessenabwägung zu würdigen. Entscheidend ist, ob das öffentliche Interesse an einer effektiven Marktbeobachtung den Eingriff in die Rechtspositionen der betroffenen juristischen Personen bzw. der Webseitenbetreibenden rechtfertigt.⁶

Fazit: Der Einsatz von Scraping durch die Preisüberwachung ist zulässig, sofern eine gesetzliche Grundlage, vorliegend namentlich Art. 4 PÜG, besteht, das öffentliche Interesse an der Datenerhebung die privaten Interessen überwiegt und der Einsatz verhältnismässig, das heisst insbesondere geeignet, erforderlich und zumutbar ist. Auf Grundlage dieser rechtlichen Einschätzung macht der Preisüberwacher von der Möglichkeit des Einsatzes von Scraping Gebrauch.

[Stefan Meierhans, Patricia S. Kaiser, Jennifer Pullen]

⁴ Als Daten juristischer Personen gelten daher sämtliche Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare juristische Person beziehen. Massgebend sind somit die im DSG dargelegten Abgrenzungskriterien (BUNDESAMT FÜR JUSTIZ, Totalrevision des Datenschutzgesetzes (DSG), Bericht von Oktober 2022, S. 26).

⁵ BGE 140 I 2 E. 9.2.2 und BGE 136 I 87 E. 3.2.

⁶ DAVID ROSENTHAL/LIVIO VERALDI, Das Training von KI-Sprachmodellen mit fremden Inhalten und Daten aus rechtlicher Sicht, Jusletter vom 3. Februar 2025, Rz. 89.

2 MITTEILUNGEN

2.1 Wassergebühren – Gemeinde Amden folgt dem Antrag des Preisüberwachers

Im September 2024 unterbreitete die Gemeinde Amden dem Preisüberwacher eine per 1. Januar 2025 geplante Anpassung der Wassergebühren. Die Gemeinde plante, die Gebühreneinnahmen um weit mehr als das Doppelte zu erhöhen (Aufschlag von rund 140 %). Nach eingehender Prüfung konnte der Preisüberwacher die Notwendigkeit einer Erhöhung zwar nachvollziehen, jedoch nicht im geplanten Umfang. Folglich beantragte er, die Gebühreneinnahmen lediglich mit einem Aufschlag von rund 50 % zu erhöhen. Die Gemeinde Amden ist diesem Antrag gefolgt und hat die Wassergebühr entsprechend deutlich tiefer als geplant festgelegt. Das neue Wasserreglement inklusiv Gebührentarif wird voraussichtlich per 1. Januar 2026 in Kraft treten.

[Greta Lüdi]

2.2 Abwassergebühren – Gemeinde Amden folgt dem Antrag des Preisüberwachers

Im September 2024 unterbreitete die Gemeinde Amden dem Preisüberwacher eine per 1. Januar 2025 geplante Anpassung der Abwassergebühren. Aufgrund der eingereichten Selbstdeklaration wurden die Gebühreneinnahmen nicht beanstandet. Beanstandet wurde jedoch das Grundgebührenmodell, welches auf bauzonengewichteten Grundstücksflächen basiert. Der Preisüberwacher beantragte, das Grundgebührenmodell zu wechseln oder, bei Beibehaltung eines Gebührenmodells mit bauzonengewichteten Grundstückflächen im Reglement, die Anpassung der Grundgebühren an die tatsächlichen Verhältnisse vorzusehen, sofern die Liegenschaft deutlich weniger dicht bebaut ist, als dies die Bauzone vorsieht. Die Gemeinde Amden ist letzterem Antrag gefolgt und hat das Abwasserreglement entsprechend ergänzt. Das neue Abwasserreglement inklusiv Gebührentarif wird voraussichtlich per 1. Januar 2026 in Kraft treten.

[Greta Lüdi]

2.3 Abwassergebühren – Gemeinde Oberhünigen folgt dem Antrag des Preisüberwachers

Im März 2025 unterbreitete die Gemeinde Oberhünigen dem Preisüberwacher eine per 1. November 2025 geplante Anpassung der Abwassergebühren. Nach eingehender Prüfung beantragte der Preisüberwacher, die Erhöhung der Gebühreneinnahmen aufgrund der ausreichenden Reserven zu etappen und in einem ersten Schritt auf 30 % zu beschränken. Die Gemeinde Oberhünigen ist diesem Antrag gefolgt und hat die Abwassergebühren entsprechend geringer als geplant festgesetzt. Das neue Abwasserentsorgungsreglement und die neue Abwasserentsorgungsverordnung treten per 1. November 2025 in Kraft.

[Greta Lüdi]

2.4 Tarife für thermische Energie: Kanton Genf folgt dem Antrag des Preisüberwachers teilweise

Der Kanton Genf baut seine beiden Netzstrukturen für thermische Energie **GeniLac** (Nutzung von Seewasser) und **GeniTerra** (Nutzung von Abwärme und Geothermie) stark aus. Diese Netze lieferten 2018 eine Energiemenge von 481 GWh/Jahr. Bis 2030 sollten es 1300 GWh/Jahr und ab 2050 dann 2819 GWh/Jahr sein. Dazu sind allerdings massive Investitionen von über 2 Milliarden Franken erforderlich.

Die vom Genfer Staatsrat am 11. Dezember 2024 genehmigten [Tarife](#) für diese thermischen Netze sind seit dem 1. Januar 2025 in Kraft. Der Preisüberwacher wurde bei der Festlegung der Tarife konsultiert und hatte dem Staatsrat am 28. Juni 2024 seine [Empfehlung](#) zukommen lassen (nur auf Französisch). Darin schlug er unter anderem vor, die **Tarifstruktur zu vereinfachen**, die **Höhe der Anschlussgebühren neu zu bewerten**, eine **Kategorie für Kleinstanlagen einzuführen** und den **durchschnittlichen Kapitalkostensatz** (*Weighted Average Cost of Capital*, WACC) **zu senken**.

Nun hat der Staatsrat am 2. Juli 2025 den **Entscheid** gefällt, Einfamilienhäuser und kleine Wohngebäude mit einer thermischen Leistung von weniger als 50 kW **formell von der Pflicht zur Anbindung an die thermischen Netze auszunehmen**. Diese Änderung klärt die rechtliche Lage solcher Gebäude, für die die Kantonsverwaltung aufgrund des wirtschaftlichen Missverhältnisses Ausnahmen genehmigt hätte. Gleichzeitig wird damit auf einen der Vorschläge des Preisüberwachers eingegangen, der die **überhöhten Anschlussgebühren für Einfamilienhäuser** kritisiert hatte. Der Eigentümerschaft der betroffenen Gebäude steht jedoch die **Möglichkeit offen, sich freiwillig an die thermischen Netze anzuschliessen**.

Der Preisüberwacher begrüßt diesen ersten Schritt des Staatsrates für den Anschluss kleinerer Gebäude. Allerdings bedauert er, dass die **Energiepreise**, die zu den Anschlussgebühren hinzukommen, **relativ hoch bleiben**. Für Kleinabnehmerinnen und -abnehmer, die einen Anschluss wünschen und schon für dessen Installation hohe Kosten haben, würde er eine feste Preisobergrenze als sinnvoll erachten, zumal sich dies angesichts der geringen Anzahl solcher Anschlüsse kaum auf die Rentabilität des Projektes auswirken würde.

Zur kontinuierlichen Verbesserung des Dispositivs werden die Genfer Behörden und die Preisüberwachung weiterhin einen engen Austausch pflegen.

[Julie Michel]

2.5 Elternbeteiligung Schullager und Exkursionen: Greifensee folgt dem Antrag des Preisüberwachers teilweise

Das dem Preisüberwacher unterbreitete revidierte Reglement sah vor, dass für die Verpflegung bei Klassenlagern und mehrtägigen Exkursionen von den Eltern ein Betrag gemäss den Vorgaben des Volksschulamtes des Kantons Zürich erhoben wird. Gemäss der [Verfügung «Verpflegungsbeitrag der Eltern bei auswärtigem Schulbesuch und Klassenlagern – Anpassungen vom 1. Januar 2022»](#) des Volksschulamtes beträgt der Elternbeitrag maximal 10 Franken für eine Mahlzeit und maximal 22 Franken für eine ganztägige Verpflegung.

Der Preisüberwacher hatte in seinem Antrag darauf aufmerksam gemacht, dass diese Maximalbeiträge im Widerspruch zur höchstrichterlichen Rechtsprechung stehen. In Bezug auf obligatorische Lager und Exkursionen hat das Bundesgericht festgehalten, dass nur die Verpflegungskosten in Rechnung gestellt werden dürfen, welche die Eltern aufgrund der Abwesenheit ihres Kindes einsparen (vgl. [Urteil 2C_206/2016 vom 7. Dezember 2017](#) E. 3.1.3). Es konkretisierte, dass sich dieser Betrag auf 10 bis 16 Franken pro Tag und Kind belaufen dürfte. Der Preisüberwacher hat die Gemeinde darauf hingewiesen, dass sie sich damit juristischen Risiken aussetzt: Das Gebührenreglement könnte auf dem Rechtsweg bestritten werden. Zudem setze sich die Gemeinde bei jedem einzelnen Lager und jeder einzelnen Exkursion dem Risiko von Beschwerden aus.

Eine kürzlich vom Preisüberwacher durchgeföhrte [Marktbeobachtung zur Elternbeteiligung an den Kosten von obligatorischen Klassenlager und Exkursionen](#) hat gezeigt, dass sich die Verpflegungskosten, die ein durchschnittlicher Haushalt bei Abwesenheit eines Kindes einspart, auf nicht mehr als 8 Franken pro Tag und Kind belaufen dürften. Entsprechend hat der Preisüberwacher gegenüber der Gemeinde Greifensee beantragt, eine Elternbeteiligung von maximal 8 Franken pro Verpflegungstag bzw. 3.20 Franken pro Mahlzeit festzusetzen.

Die Gemeinde Greifensee ist dem Antrag des Preisüberwachers teilweise gefolgt und hat den Maximalbetrag auf 16 Franken pro Verpflegungstag festgesetzt.

[Matthias Gehrig]

2.6 Einbürgerungsgebühren – Stadt Kreuzlingen folgt dem Preisüberwacher teilweise

Im Dezember 2023 hat die Stadt Kreuzlingen dem Preisüberwacher ihr geplantes Gebührenreglement zur Stellungnahme nach Art. 14 Preisüberwachungsgesetz (PÜG; SR 942.20) unterbreitet. Der Preisüberwacher prüfte daraufhin u.a. die vorgesehenen Einbürgerungsgebühren.

Bereits im Newsletter 02/20 hatte der Preisüberwacher publiziert, dass die ordentliche Einbürgerung einer ausländischen volljährigen Einzelperson – unter konsequenter Einhaltung des gesetzlichen Kostendeckungsprinzips – beim Kanton rund CHF 1'000 und in der Summe von Kanton und Gemeinde CHF 1'500 nicht überschreiten sollte. Die Stadt Kreuzlingen sah jedoch entgegen dieser Empfehlung im neuen Gebührentarif weiterhin CHF 1'500 für Einzelpersonen vor – mit der Möglichkeit, diese «je nach höherem Aufwand» um bis zu CHF 500 auf maximal CHF 2'000 (bzw. insgesamt für den Kanton und die Stadt bis zu CHF 2'800, für den Kanton CHF 800 und für die Stadt CHF 2'000) zu erhöhen. Dieser Betrag lag somit in erheblichem Masse über dem Schwellenwert des Preisüberwachers.

Der Preisüberwacher empfahl daher der Stadt Kreuzlingen im Januar 2024, die Gebühr für die ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern substanzial zu senken und insbesondere die Möglichkeit einer Erhöhung im Einzelfall ersatzlos zu streichen, da erhebliche Zweifel bestanden, ob die Gebühr noch kostendeckend im Sinne von Art. 35 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG; SR 141.0) sei.

Empfehlungen zeigen Wirkung

Mit Entscheid vom 3. Juli 2025 hat das Kreuzlinger Stadtparlament (der Gemeinderat) nun folgende Gebührensenkungen beschlossen:

- Einzelpersonen bezahlen neu CHF 1'300 statt CHF 1'500
- Ehepaare neu CHF 1'800 statt CHF 2'000
- Minderjährige neu CHF 600 statt CHF 800

Der Preisüberwacher begrüßt diesen ersten Schritt, weist jedoch darauf hin, dass die Gebühren gemäss seiner Marktbeobachtung «Einbürgerungsgebühren: grosse kantonale Unterschiede» (Newsletter 02/20) weiterhin deutlich zu hoch sind.

[Manuela Leuenberger-Mühlemann]

3 VERANSTALTUNGEN / HINWEISE

Kontakt/Rückfragen:

Medienanfragen: media@pue.admin.ch

Stefan Meierhans, Preisüberwacher, Tel. 058 462 21 02

Beat Niederhauser, Geschäftsführer, Tel. 058 462 21 03

Jana Josty, Medien- und Informationsstelle, Tel. 058 465 16 37

4 Anträge des Preisüberwachers gemäss Artikel 14 und 15 PüG sowie Art 5a AllgGebV

Der Preisüberwacher veröffentlicht in jedem Newsletter die Liste der Gemeinden und Kantone, denen er im Rahmen einer Anhörung gemäss Art. 14 PüG, sowie der Bundesbehörden, denen er gemäss Art. 15 PüG oder Art. 5a AllgGebV einen Antrag zugestellt hat.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde dafür zuständig, eine von einem marktmächtigen Unternehmen vorgeschlagene Preiserhöhung zu beschliessen oder zu genehmigen, so holt sie vorgängig die Stellungnahme des Preisüberwachers ein. Dieser kann vorschlagen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder den missbräuchlich aufrechterhaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Analog haben andere bundesrechtliche Stellen mit Preisüberwachungsaufgaben den Preisüberwacher gemäss Art. 15 PüG zu konsultieren. Vom Bund erlassene Gebühren wiederum sind dem Preisüberwacher gemäss Art. 5a AllgGebV zu unterbreiten.

Zwischen dem 18. Juni 2025 und dem 27. August 2025 sandte der Preisüberwacher seine Anträge an die folgenden Stellen:

Datum/ Date/ Data	Fälle/ Cas/ casi
Wasser/ Eau/ Acqua	
04.07.2024	Böckten (BL)
04.07.2025	Schafisheim (AG)
04.07.2025	Thalwil (ZH)
11.07.2025	Hundwil (AR)
04.08.2025	Saint-Cergue (VD)
05.08.2025	Vionnaz (VS)
05.08.2025	Vouvry (VS)
18.08.2025	Seengen (AG)
22.08.2025	Cottens (FR)
22.08.2025	Densbüren (AG)
25.08.2025	Eriswil (BE)
Abwasser/ Eaux usées/ Canalizzazioni	
04.07.2025	Bätterkinden (BE)
08.07.2025	Leysin (VD)
08.07.2025	Oberdorf (BL)
05.08.2025	Muralto (TI)
18.08.2025	Seengen (AG)
20.08.2025	Canton (VD)
22.08.2025	Densbüren (AG)
25.08.2025	Eriswil (BE)
25.08.2025	Schleinikon (ZH)

	Abfall/ Déchets/ Rifiuti
08.07.2025	Fribourg (FR)
08.07.2025	Gommiswald (SG)
11.07.2025	Sierre (VS)
04.08.2025	Baulmes (VD)
22.08.2025	Cudrefin (VD)
25.08.2025	Herisau (AR)
25.08.2025	Liestal (BL)
	Baubewilligungen/ Permis de construire/ Permessi di costruzione
18.07.2025	Savigny (VD)
15.08.2025	Senarclens (VD)
25.08.2025	Vuiteboeuf (VD)
	Elektrizität/ Electricité/ Elettricità
18.06.2025	Stadt Luzern: Konzessionsgebühren E-Ladestationen (LU)
	Fernwärme/ Chauffage à distance/ Teleriscaldamento
17.07.2025	Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt (BS)
	Parkgebühren/ Tarifs de stationnement/ Tariffe dei parcheggi
13.06.2025	Saint-Saphorin (VD)
09.07.2025	Düdingen (FR)
17.07.2025	Collina d'Oro (TI)
17.07.2025	Cudrefin (VD)
17.07.2025	Daillens (VD)
17.07.2025	Gebenstorf (AG)
	Krippen, Tagesheime/ Crèches, foyers de jour/ Asili nido, centri diurni
14.07.2025	Schul- und Kindergartenreglement Commune de Rue (FR)
12.08.2025	Reglement über Beiträge für familienergänzende Kinderbetreuung Düdingen (FR)
	Spitäler/ Hôpitaux/ Ospedali
04.07.2025	Tarpsy Basispreis ab 2025 Luzerner Psychiatrie Standort Sarnen (OW)
22.08.2025	Festsetzung SwissDRG Baserate 2024 Geburtshaus Luna (BE)
22.08.2025	Festsetzung SwissDRG Baserate ab 2025 Geburtshaus Luna (BE)
26.08.2025	Festsetzung Tarmed-TPW ab 2024 Solothurner Spitäler (SO)

	Friedhofgebühren/ Taxes de cimetière/ Tariffe cimiteriali
14.07.2025	Bern (BE)
	Urheberrechtstarife
04.07.2025	Gemeinsamer Tarif S (GT S)
	Fotokopiegebühren/tarifs de photocopie/Spese per fotocopia
13.08.2025	Niederrohrdorf (AG)
	Indexierungen (automatische Teuerungsanpassungsklauseln)
13.08.2025	Niederrohrdorf (AG)
14.08.2025	Collina d'Oro (TI)